

Merkblatt für Justizhelferinnen und -helfer

Die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft hat zur Folge, dass während der Zeit der Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI).

Die Zeit der Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem anschließenden Beamtenverhältnis nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage berücksichtigt werden.

Tritt während der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis Erwerbsminderung ein, besteht kein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgungsleistungen. Die im Arbeitnehmerverhältnis zurückgelegte Zeit wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (§ 8 Sozialgesetzbuch VI). Die Nachversicherungsbeiträge werden dabei voll vom Arbeitgeber getragen. Eventuelle Rentenleistungen richten sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch VI. Auskünfte, ob und eventuell in welcher Höhe Rentenanwartschaften zu erwarten sind, erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger. Bei einem Arbeitsunfall während der Tätigkeit als Arbeitnehmer richten sich die Leistungen nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch VII.

Kommt nach Ablauf der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis ein Beamtenverhältnis nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Falle einer Weiterbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis würden sich die Nettobezüge aber verringern, da die Gewährleistung mit der Bekanntgabe der Feststellung, dass keine Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgt, endet.

Auskünfte über eventuell dann erworbene Rentenanwartschaften erteilt ebenfalls der zuständige Rentenversicherungsträger. Eine Nachversicherung der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist nicht möglich.

Bei einer längeren Krankheit ist Folgendes zu beachten:

Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur die Zeit berücksichtigt werden, für die Arbeitsentgelt bzw. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet worden ist. Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung für die Zeit eines Krankengeldbezuges ist im Wege der Nachversicherung nicht möglich.

Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Zeit des Krankengeldbezugs kommt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Betracht. Danach sind Personen, die Krankengeld beziehen und nicht rentenversicherungspflichtig sind, auf Antrag rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht beginnt allerdings nur, wenn rechtzeitig der Antrag auf Versicherungspflicht von dem Arbeitnehmer gestellt wird. Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.